



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 21. Mai 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 16 - 18, Saal: 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach Blatt 6193, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 439/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Dietzenbach	11	370/5	Erholungsfläche, Michelstädter Weg	510
	Dietzenbach	11	370/6	Verkehrsfläche, Michelstädter Weg	633
	Dietzenbach	11	370/7	Gebäude- und Freifläche, Michelstädter Weg 1,3,5,7, Neukirchener Weg 1,3,3A, Groß-Umstädter Weg 1,3	11082
	Dietzenbach	11	370/8	Verkehrsfläche, Neunkirchener Weg	121
	Dietzenbach	11	370/9	Verkehrsfläche, Groß- Umstädter-Weg	197

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 761 bezeichneten Wohnung im Haus 7

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 123.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung (**ohne Gewähr**):

Wohnung bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Diele, Balkon im 8. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses

ca. 72,88qm Wohnfläche

Baujahr ca. 1972

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **078125101148**.

Sander
Rechtspflegerin